



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.113 RRB 1965/1431**
Titel **Strassen.**
Datum 08.04.1965
P. 638

[p. 638] Mit Beschluss Nr. 3859 vom 10. September 1964 nahm der Regierungsrat in zustimmendem Sinne Kenntnis von der Gesamtplanung der Hochleistungsstrassen im Kanton Zürich, welche auch für das Tösstal eine Hochleistungsstrasse vorsieht. Die früheren Studien in Zell befassten sich mit dem Ausbau der bestehenden Strasse und lokalen Umfahrungen. Eine Ueberprüfung dieser Studien zeigt, dass diese Varianten nicht anliegerfrei gehalten werden können und an kritischen Stellen doch nach wie vor den Durchgangsverkehr durch die Ortskerne hindurchführen würden. Von der Ortsplanung und dem Tiefbauamt wurde der Wunsch nach einer neuen, den Prinzipien einer Hochleistungsstrasse gerecht werdenden Variante geäussert. Das Ingenieurbüro Hickel & Werffeli, Effretikon, erstellte im Auftrage des Tiefbauamtes eine neue Studie und machte auch eine vergleichende Kostenschätzung gegenüber der alten Linienführung.

Diese beiden Strassentrassen wurden in der Folge von den interessierten kantonalen Instanzen geprüft und anschliessend gemäss § 6 des Strassengesetzes dem Gemeinderat und dem Bezirksrat zur Stellungnahme unterbreitet. Sämtliche Instanzen setzen sich eindeutig für die neue Linienführung ein, die in dem bei den Akten liegenden Plan als Variante II bezeichnet ist.

Diese Linienführung weicht den eigentlichen Ortszentren Kollbrunn, Rikon, Zell und Rämismühle aus. Sie schmiegt sich vorwiegend an die Töss oder die Eisenbahnlinie an, sodass in ortsplannerischer Sicht minimale Landzerschneidungen entstehen. Die Anschlüsse sind auf das geplante Ortsstrassennetz, wie es im Bebauungsplan festgehalten wird, abgestimmt. Ob im Bereiche Rikon das Strassentrasse als Brückenkonstruktion über der Töss erstellt wird oder ob aus wirtschaftlichen Gründen eine kleine Tössverlegung nötig wird, ist Sache der Detailprojektierung. Dieses Problem hat für die Baulinienziehung keinen entscheidenden Einfluss.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Linienführung der neuen Hochleistungsstrasse, Hauptverkehrsstrasse R, in Zell, wird gemäss der bei den Akten liegenden Variante II genehmigt.
- II. Die Baudirektion wird eingeladen, das für die spätere Realisierung der Hochleistungsstrasse erforderliche Land mittels Baulinien vor einer Ueberbauung zu sichern.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Zell und die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/18.07.2017]